

Als Manuscript zur Vorlage an den
außerordentlichen Landtag des Jahres
1904 gedruckt auf Verfügung des est-
ländischen Ritterschafthauptmanns
in fidem

Ed. Baron Stachelberg,
Ritterschafthsekretär.

Gesetzesentwurf

betreffend die

adligen Güterfamilienfideikomnisse in Estland

(Beilage II. zum Art. 2554 des Provinzialrechts Teil III.)

nebst

Erläuterungen und Motiven.



Ревель.

Типография газеты „Revaler Beobachter“.

1904.

ESTICA A-3204.

Est. 8969

Als Manuscript zur Vorlage an den
außerordentlichen Landtag des Jahres
1904 gedruckt auf Verfügung des est-
ländischen Ritterschaftshauptmanns

in fidem

Ed. Baron Stadelberg,
Ritterschaftssekretär.

Gesetzesentwurf

betreffend die

adligen Güterfamilienfideikomisse in Estland

(Beilage II. zum Art. 2554 des Provinzialrechts Teil III.)

nebst

Erläuterungen und Motiven.

5A
150.



Ревель.

Типографія газеты „Revaler Beobachter“.

1904.

Est. A



Gesetzesentwurf

betreffend die adeligen Güterfamilien-
Fideikomnisse in Estland.



Beilage II zum Art. 2554 des Provinzialrechts L. III.

Bestimmungen

über die Veräußerung und langbefristete Verpachtung
von Ländereien adeliger Güterfamilienfideikomnisse
Estlands, über die Anlage zu solchen Fideikomnissen
gehöriger Kapitalien und die Kontrolle über den
Bestand der Fideikommissvermögen.

I. Ueber die Veräußerung und langbefristete Verpachtung von Ländereien adeliger Güterfamilienfideikomnisse.

§ 1. Auf sämtlichen adeligen Güterfamilienfideikomnissen in
Estland ist unter Beobachtung nachstehender Regeln und unter
Kontrolle des ritterschaftlichen Ausschusses (cf. § 2—4) gestattet:

1) Die Veräußerung der Bauerpachtländereien in Grundlage
der Bestimmungen der Estländischen Bauerverordnung v. J. 1856
und ihrer Ergänzungen.

2) Der Austausch von Parzellen der Fideikommissländereien
gegen Ländereien anderer Güter.

3) Der Austausch von Hofsländereien gegen Bauerpacht-
ländereien ein und desselben Gutes in Grundlage der sub I er-
wähnten Gesetze.

4) Die langbefristete Verpachtung kleiner Hofsländparzellen zur Anlage neuer und Ausdehnung bestehender Hafelwerke, Bade- und Villenorte und ähnlicher Ansiedlungen.

§ 2. Dem estländischen ritterschaftlichen Ausschuß liegt es ob:

a) über die Integrität aller Bestandteile estländischer adliger Güterfamilienfideikomnisse zu wachen.

b) eine Kontrolle über die Einhaltung der bezüglichlichen Fideikommißstatuten und die Befolgung der vorliegenden Regeln auszuüben.

c) die zu den estländischen adligen Güterfamilienfideikommissen gehörigen Kapitalien und ausstehenden Schuldforderungen, insbesondere auch die Kauffchillingsrückstände abgeteilter Stellen zu verwalten.

Anmerkung. Falls ein besonderer Modus der Aufbewahrung und Verwaltung solcher Kapitalien und Schuldurkunden bereits vorgesehen ist, haben die betreffenden, mit der Aufbewahrung und Verwaltung betrauten Personen, Kredit-Institutionen oder Behörden dem ritterschaftlichen Ausschuß Rechenschaftsberichte und Belege, bezw. Auskünfte einzusenden.

§ 3. Zur Ausführung dieser Obliegenheiten erwählt der ritterschaftliche Ausschuß ein ständiges Fideikommiß-Komitee, bestehend aus dem Ritterschaftshauptmann als Präsidenten, einem Vizepräsidenten und 4 Gliedern zu je einem aus jedem Kreise.

Das Komitee ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 3 Stimmberechtigten.

§ 4. Die Geschäftsordnung des Komitees wird vom ritterschaftlichen Ausschuß festgestellt. Zur Deckung der Verwaltungs- und Kontrollkosten ist der ritterschaftliche Ausschuß berechtigt, einen Prozentsatz von den Zinsen der zu den Fideikommissen gehörigen Kapitalien und Schuldforderungen zu erheben, dessen Betrag in der Geschäftsordnung festzusetzen ist, der jedoch nicht mehr als 5% von den Zinsen betragen darf.

§ 5. Bei der Veräußerung der zum Fideikommiß gehörigen Bauerpachtländereien, beim Austausch von Landparzellen gegen Ländereien anderer Güter und bei langbefristeter Verpachtung kleiner Hofsländparzellen mit verbindlicher Kraft für den Fidei-

kommischnachfolger, darf der bezügliche Kontrakt nicht eher in das betreffende Grundbuch eingetragen werden, als bis ein Attestat über die Einwilligung des Fideikommiß-Komitees in die Abschließung eines solchen Kontrakts beigebracht ist. Desgleichen darf ein projektierter Austausch von Hofsländereien des Fideikommißgutes gegen Bauerpachtländereien desselben Gutes nicht eher bestätigt werden, als bis ein zustimmendes Attestat des Fideikommiß-Komitees vorliegt.

§ 6. Die im § 5 vorgesehenen Genehmigungen werden erteilt, falls die kontraktlichen Stipulationen dem Interesse der Fideikommißstiftung nicht zuwider laufen, insbesondere bei Verkäufen, wenn der Kaufpreis dem Werte des zu verkaufenden Grundstückes entspricht und beim Abschluß langbefristeter Pachtkontrakte mit verbindlicher Kraft für den Fideikommißnachfolger:

a) wenn besondere Gründe für den Abschluß solcher Kontrakte vorliegen,

b) wenn das gesamte dergestalt verpachtete Areal nicht mehr als $\frac{1}{50}$ des Hofslandes des ganzen Gutes beträgt,

c) im Fall, daß die Verpachtung mit dem Recht des Ueberganges auf die Erben des Pächters abgeschlossen sein sollte, — nur wenn die Dauer des Pachtverhältnisses 50 Jahre nicht überschreitet.

Zur Begutachtung der einschlägigen örtlichen Verhältnisse werden vom ritterschaftlichen Ausschuf Kommissionen, bestehend aus zwei Edelleuten unter dem Vorsitz eines Kreisdeputierten ernannt.

§ 7. Wird die im § 5 erwähnte Genehmigung vom Fideikommiß-Komitee nicht erteilt, so steht es den Interessenten frei, auf Prüfung der Angelegenheit durch den ritterschaftlichen Ausschuf anzutragen.

§ 8. Die Kapitalzahlungen und Abträge zur Tilgung der Rauffchillingsrückstände abgeteilter Stellen sind dem Fideikommiß-Komitee zu entrichten, bezw. falls ihre Zahlungen an eine andere Institution oder Behörde, bezw. an eine Person zu erfolgen hat, an diese letzteren — und gelten nur bei Einhaltung dieser Bestimmung als wirklich bezahlt.

§ 9. Der gesamte Erlös aus dem Bauerlandverkauf estländischer Fideikommißgüter, sowie auch alle sonstigen, zum Bestande dieser Fideikommiße gehörigen baren Kapitalien und Forderungen,

wie namentlich Expropriationsgelder, Obligationen über Kaufschillingsrückstände, Kapitalien aus dem Verkauf von Waldprodukten, die nicht als laufende Revenue der Wälder des Fideikommisses anzusehen sind (cf. weiter unter § 20), sind entweder von dem im § 3 genannten Fideikommiss-Komitee oder von der sonstigen dazu berufenen Person, Institution oder Behörde in Aufbewahrung zu nehmen.

II. Ueber die Verwendung und Anlage der zu Güterfamilienfideikommissen gehörigen Kapitalien.

§ 10. Die im § 9 erwähnten Barkapitalien werden vom Fideikommiss-Komitee entweder entsprechend den Bestimmungen der Stiftungen angelegt und verwandt, oder, falls keine besonderen Bestimmungen vorliegen, in staatlichen oder vom Staate garantierten zinstragenden Papieren, in Pfandbriefen der Bodenkreditinstitutionen oder in Güterhypotheken angelegt.

§ 11. Auf Wunsch des Fideikommissinhabers können die zum Fideikommiss gehörigen Kapitalien, falls der ritterschaftliche Ausschuß seine Genehmigung hierzu erteilt, und falls nicht zur Deckung von Schulden des Fideikommissinhabers gerichtliche Exekution gegen die Einkünfte aus diesen Kapitalien angestrengt worden ist, realisiert und der Erlös zu den in den folgenden Paragraphen (§ 12—17) dargelegten Zwecken verwandt werden.

§ 12. Die zum Fideikommiss gehörigen Kapitalien können

1) in Fällen, wo das Fideikommiss ohne Fixierung eines Antrittspreises mit Schulden belastet, eine obligatorische Tilgung aber statutenmäßig nicht vorgesehen ist, zur Bezahlung dieser Schulden verwandt werden, wobei eine Exgrossation der bezüglichlichen Hypothek stattzufinden hat, eine spätere Neubelastung mit Schulden aber nicht zulässig ist;

2) sofern in der Stiftungsurkunde ein Antrittspreis vorgesehen, jedoch keine obligatorische Tilgung der jeweilig auf dem Antrittspreis lastenden Schulden durch das Statut ausdrücklich angeordnet ist — zur völligen oder teilweisen Auszahlung des Antrittspreises an die Allodialerben des Besitzvorgängers oder zur Abtragung der auf dem Antrittspreise lastenden Schulden benutzt

werden, wobei jedoch der Antrittspreis um den Betrag der ausgezahlten Summe herabzusetzen ist. Gleichzeitig hat das Fideikommißkomitee unverzüglich die Eintragung der Herabsetzung in die Hypothekenbücher zu veranlassen.

Anmerkung. Schulden, die auf dem Fideikommiß ruhen und gemäß den Statuten einer allmählichen Tilgung unterliegen, dürfen nicht aus den Fideikommißkapitalien getilgt werden.

§ 13. Aus den Fideikommißkapitalien können dem Fideikommißar Summen ausgereicht werden zur Durchführung folgender land- und forstwirtschaftlicher Meliorationen auf seinem Fideikommißgut:

- 1) zur Trockenlegung von Ländereien,
- 2) zur Urbarmachung von Neuland,
- 3) zur Einrichtung einer geregelten Forstwirtschaft,
- 4) zum Schutze vor Ueberschwemmungen, Versandung und Unterspülung,
- 5) zur Errichtung neuer ländlicher Wirtschaftseinheiten innerhalb der Grenzen des Gutes.

§ 14. Bei Anwendung der im § 13 enthaltenen Bestimmung sind folgende Regeln zu beobachten:

1) Zu den in § 13, 1—5 vorgesehenen Zwecken darf höchstens ein so großer Teil der Fideikommißkapitalien verwandt werden, daß die Zinsen der übrig bleibenden Summen hinreichen, um in längstens 20 Jahren, gerechnet vom erstmaligen Einbehalt der Zinsen (cf. pc. 3) die ausgezahlten Summen zu ersetzen.

2) Die bewilligte Summe wird dem Fideikommißbesitzer in partiellen Raten nach Maßgabe der Ausführung der projektierten Arbeiten ausgezahlt. Falls die ausgezahlte Rate nicht der Bestimmung gemäß verwandt werden sollte, geht der Fideikommißbesitzer des Rechts verlustig, den Rest der bewilligten Summe zu erhalten.

3) Zur Wiederansammlung der ausgezahlten Summen im Lauf von längstens 20 Jahren wird ein entsprechender Teil der Zinsen des nicht zur Auszahlung gelangten Fideikommißkapitals von einem Zeitpunkt an einbehalten, der vom ritterschaftlichen Ausschuß von Fall zu Fall zu bestimmen ist. Die Einbehalte sollen keinesfalls später als 4 Jahre nach Auszahlung der ersten Rate der bewilligten Summe beginnen.

4) In der Folge haben bis zur allendlichen Wiederherstellung des Fideikommißkapitals, der Fideikommißbesitzer, sowie dessen Nachfolger und Gläubiger nicht das Recht, denjenigen Teil der Zinsen dieses Kapitals zu beanspruchen, der jährlich auf Grund des pct. 3 dieses Paragraphen einzubehalten ist.

5) Der Fideikommißbesitzer, der zur Ausführung der oben (Art. 13) bezeichneten Meliorationen einen Teil der Fideikommißkapitalien ausgereicht erhalten will, hat hierüber ein Gesuch an den Ritterschaftlichen Ausschuß einzureichen bei gleichzeitiger ausführlicher Beschreibung der projektierten Arbeiten, sowie bei Angabe der Frist und der Ordnung für deren Durchführung.

6) Das Fideikommiß-Komitee hat die eingehenden Gesuche unter Zuziehung von Sachverständigen zu begutachten, worauf der ritterschaftliche Ausschuß darüber bestimmt, ob die erbetene Summe ausgereicht werden kann. Die Kosten der Begutachtung durch Sachverständige sind aus dem Fideikommißfonds zu bestreiten.

7) In der Verfügung des ritterschaftlichen Ausschusses, betreffend die Genehmigung der Auszahlung, sind anzugeben: a) diejenigen Meliorationsarbeiten, zu deren Ausführung die Summe auszuführen ist, b) die Ordnung und die Frist, in denen die projektierten Arbeiten auszuführen sind, c) der Betrag der auszahlenden Summe, sowie die Termine, in denen deren Teile, entsprechend der Ordnung der Ausführung der projektierten Arbeiten zur Auszahlung gelangen sollen, und d) die alljährlich aus den Zinsen des übrigbleibenden Teiles des Fideikommißkapitals zur Tilgung der ausgezahlten Summe einzubehaltenden Beträge, sowie die Frist, von der ab solcher Einbehalt stattfinden soll.

§ 15. Ferner können dem Fideikommißar aus den Fideikommißkapitalien Summen zur Bezahlung von ihm auf dem Fideikommißgute ausgeführter nutzbringender Bauten und Anlagen, sowie zur Anschaffung von Inventar ausgekehrt werden. Die Bewilligung, sowie die Festsetzung der näheren Bedingungen der Ausreichung derartiger Summen, insbesondere auch die Bestimmung der erforderlichen Kautelen hängt vom Ritterschaftlichen Ausschuß ab. Jedenfalls können die Auszahlungen nicht früher erfolgen, als nachdem der Fideikommißar eine auf seinen Todesfall ausgestellte in blanco zedierte Lebensversicherungspolice im Betrage der

zu empfangenden Summe dem Fideikommiß-Komitee eingeliefert hat. Dieser Betrag darf nur so hoch sein, daß die Zinsen des Restes der Fideikommißkapitalien die Prämienzahlung für die Police deckt. Die Police wird Bestandteil des Fideikommißkapitals. Das Fideikommißkomitee hat die fälligen Prämienzahlungen für die Police aus den einlaufenden Zinsen des Restes der Fideikommißkapitalien zu entrichten und den entsprechenden Betrag dieser Einkünfte hierzu einzubehalten.

Anmerkung. In Betreff der zu obigem Zweck einzubehaltenden Summe gilt gleichfalls die im pct. 4 des § 14 enthaltene Bestimmung.

§ 16. Endlich kann aus den Fideikommißkapitalien ein Rittergut oder sonstiges Immobil angekauft werden, sofern eine genügende und hinreichend sichere Verrentung der Kapitalanlage dem ritterschaftlichen Ausschuß begründet erscheint.

§ 17. Bei Anwendung der Bestimmungen des § 16 sind folgende Regeln zu beobachten:

1) Auf die angekauften Immobilien geht die Eigenschaft eines adligen Güterfamilienfideikommißes über, sie bilden daher einen Bestandteil des gesamten Fideikommiß-Vermögens.

2) Die in dieser Art erworbenen Immobilien dürfen bei der Erwerbung nur mit solchen Schulden belastet sein, bezw. behufs Auszahlung eines die verfügbaren fideikommißarischen Barkapitalien übersteigenden Kaufpreises nur mit einer solchen Schuld belastet werden, als deren Kreditor ein Güter-Kredit-Verein bezw. ein städtisches Hypothekeninstitut auftritt. Hierbei muß die Einwilligung der betreffenden Kreditinstitutionen zur Einverleibung des Immobils in den Bestand des Fideikommißes vorliegen.

3) Der Betrag der in pct. 2 erwähnten Schuld repräsentiert den Antrittspreis des Fideikommißes. Falls ein Antrittspreis schon früher bestand, ist er als um den Betrag der Schuld vergrößert anzusehen.

4) Dem Fideikommißbesitzer steht das Recht zu, der von ihm aus seinem Eigentum außer dem Fideikommißkapital zum Ankauf des Immobils eventuell verwandten Summe den Charakter eines Antrittspreises beizulegen, wobei jedoch die Bestimmungen des Art. 2590 zu beobachten sind.

5) Gleichzeitig mit der grundbuchmäßigen Eintragung der Urkunde über den Erwerb eines solchen Immobils ist auf Antrag des Fideikommißbesizers und des Fideikommiß-Komitees ein Vermerk über die Zugehörigkeit des Immobils zum betreffenden Familienfideikommiß sowie gegebenen Falls ein Vermerk über den Antrittspreis (cf. pct. 2 und 3) in die bezüglichen Grundbücher einzutragen.

§ 18. Zur Beaufsichtigung der Ausführung der aus den Fideikommißkapitalien bestrittenen Meliorationen, Bauten, Anlagen und Inventarankäufen (§ 13 und 15) und zur Prüfung der Rentabilität der im § 16 vorgesehenen Kapitalanlage, ernennt der ritterschaftliche Ausschuß in jedem Fall eine besondere, aus zwei Edelleuten unter dem Vorsitz eines Kreisdeputierten bestehende Kommission.

III. Allgemeine Kontrolle über den Bestand der Fideikommißvermögen.

§ 19. Der ritterschaftliche Ausschuß ist berechtigt, von den Inhabern der Fideikommißgüter in Eftland Auskünfte jeglicher Art über die Einhaltung der Fideikommißstatuten und über den Stand der das Familien-Fideikommiß bildenden Vermögensobjekte einzuverlangen und durch hierzu gewählte Kommissionen das Fideikommißgut und sonstige Bestandtheile des Fideikommißes in Augenschein nehmen zu lassen. — Im Fall irgend welche Verletzungen der Statuten oder Deteriorationen vorliegen, ist der ritterschaftliche Ausschuß berechtigt, die Interessen der Fideikommißstiftung wahrzunehmen, nötigenfalls die Einsetzung einer Kuratel zu veranlassen bezw. das Gut in eigene Verwaltung zu nehmen, bis zur Deckung der durch den Fideikommißar verursachten Schäden aus den Einnahmen des Fideikommißes.

§ 20. Wenn sich in der Bewirtschaftung der zu Fideikommißgütern gehörigen Wälder die Notwendigkeit erweist, zur Durchführung einer forstmäßig-regelrechten Wirtschaft zeitweilig mehr abzuholzen, als eine jährlich gleichbleibende Abholzung der Waldfläche bei 100 jährigem (bezw. bei Laubholz 60 jährigem) Umtriebe ergeben würde, so hat der Fideikommißar eine forstwirtschaftliche

Einrichtung des Waldes vornehmen zu lassen und einen hierauf basierenden, vom Forstschutz-Komitee genehmigten Hiebsplan für die nächsten 10 Jahre nebst den eventuell in Aussicht genommenen forstlichen Meliorationsplänen dem ritterschaftlichen Ausschuss vorzustellen. Der ritterschaftliche Ausschuss bestimmt hierauf die Modalitäten, die mit Rücksicht auf das Interesse der Fideikommißstiftung bei der Durchführung des Hiebsplanes zu beobachten sind und setzt die Geldbeträge fest, die als Äquivalent für ein dem Walde etwa zu entnehmendes Kapital den Fideikommißkapitalien zuzufügen sind bezw. die als anticipierte Einnahmen zeitweilig hinterlegt werden müssen, damit sie nach Ablauf bestimmter Fristen dem jeweiligen Fideikommißbesitzer wieder ausgekehrt werden können.

Anmerkung. Die Kosten der vom ritterschaftlichen Ausschuss veranlaßten fachmännischen Begutachtung des vorliegenden Hiebsplanes und der damit verbundenen Meliorationen werden zunächst vom Fideikommißaren bezahlt und in der Folge von den in Grundlage obiger Bestimmung zu den Fideikommißgeldern einzuzahlenden Summen in Abzug gebracht.

§ 21. Findet auf einem Fideikommißgute eine devastierende Nutzung des Waldes statt oder unterläßt der Fideikommiß-Besitzer die Einholung der vorschriftmäßigen Bestätigung von Wirtschaftsdispositionen (cf. § 20), oder erfüllt er die an die Bestätigung geknüpften Bedingungen nicht, so ist der ritterschaftliche Ausschuss berechtigt, eine Inhibierung weiterer des Fideikommißvermögen schädigender Fällungen durch die Kreispolizei zu veranlassen, bezw. das in § 19 vorgesehene Verfahren einzuleiten.

Motive und Erläuterungen

zum Projekt eines Gesetzes betreffend die
adligen Güterfamilienfideikommisse
in Estland.



I. Allgemeine Erwägungen.

Die Erwägungen, die den Landtag der Estländischen Ritter- und Landschaft des Jahres 1902 veranlaßten, den ritterschaftlichen Ausschuß mit der Ausarbeitung eines Projektes zur Ergänzung der bestehenden Gesetze über Güterfideikommisse zu betrauen, und die die vom ritterschaftlichen Ausschuß erwählte Kommission bei der Zusammenstellung des vorliegenden Entwurfs geleitet haben, stützen sich auf folgende Umstände:

1) Es besteht zur Zeit nur für einen Teil der Fideikommissgüter die Möglichkeit, der allgemeinen Entwicklung der Agrarverhältnisse des Landes zu folgen und die Bauerpachtstellen in volles bäuerliches Eigentum übergehen zu lassen.

Diejenigen Inhaber von in neuerer Zeit begründeten Fideikommissgütern, die laut speziellen Bestimmungen der bezüglichen Stiftungsurkunden in der Lage sind, die Bauerpachtländereien ihrer Güter zu veräußern, besitzen bereits zum Fideikommissvermögen gehörige Kapitalien, über die sie nicht frei verfügen dürfen, die jedoch keiner hiermit betrauten Behörde zur Aufbewahrung und Sicherstellung für die fernere Zukunft übergeben werden können.

Das estländische adlige Waisengericht, dem die Rolle einer überwachenden Instanz bei der Abfassung der Stiftungsurkunden stillschweigend zugedacht war, besitzt keineswegs die entsprechenden Kompetenzen, wie aus neueren gerichtlichen Entscheidungen*) her-

*) Verfügung des Revaler Bezirksgerichts v. 15. Febr. 1901 und des Appellhofs v. 20. Juli 1901.

vorgeht, die im Art. 12 Abteilung C der „Verordnungen über Reorganisation der Vormundschaftsbehörden“ und im Art. 2348 des Prov. Rechts T. III begründet sind. Die Aufsicht des adligen Waisengerichts erstreckt sich darnach nur auf Fideikomnisse, die als Stiftungen zu wohltätigen Zwecken anzusehen sind.

Dagegen sind bereits seit längerer Zeit für Kurland spezielle Bestimmungen emanirt, die bei gleichzeitiger Freigabe des Bauerlandverkaufs auf sämtlichen Fideikomnißgütern Kurlands eine Beaufsichtigung der Verkaufsoperationen und der Anlage des Erlöses aus dem Bauerlandverkauf regeln. (Beilage zum Art. 2554 des Prov.-R. T. III Fortsetzung v. Jahre 1890. III vollständige Gesetzes-Sammlung № 7303).

Es erschien daher erwünscht:

a) den Bauerlandverkauf auf allen Güterfideikomnissen Estlands zu ermöglichen (§ 1, 1. des beiliegenden Entwurfes, der dem § 1 der oben erwähnten Beilage und dem Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1870 № 48423 entspricht).

b) die Ueberwachung der Verkaufsoperationen und die Aufbewahrung der aus dem Bauerlandverkauf eingehenden Summen in ähnlicher Weise wie in Kurland einer ritterschaftlichen Institution zu überweisen (§ 2 u. f. f. des Entwurfs cf. § 3 der zitierten Beilage).

c) Gleichzeitig erwies es sich als notwendig, eine weitere Möglichkeit der Veräußerung von Fideikomnißländereien gesetzlich zuzulassen und zu regeln, und zwar die eines Austausches von Ländereien des Fideikomnisses gegen Ländereien benachbarter Güter, wie er namentlich zum Zweck von Grenzregulierungen mitunter unabweislich erforderlich ist (§ 1, 2, des Entwurfes).

d) Es erschien ferner notwendig, Bestimmungen über die Ueberwachung von Austauschoperationen von Höfs- gegen Bauerpachtland der Fideikomnißgüter in den Entwurf aufzunehmen, wie solche in der Bauerverordnung zwar vorgesehen, für Fideikomnißgüter jedoch nicht ohne weitgehenden Eingriff in den Bestand des Fideikomnißvermögens denkbar sind (§ 1, 3. des Entwurfes).

Beide Arten des Austausches dürften gerade im Zusammenhang mit dem Bauerlandverkauf auf den Fideikomnißgütern erhöhte Bedeutung erlangen.

e) Endlich erschien es geboten, der Entwicklung ländlicher Ansiedlungen Rechnung zu tragen, da es bisher auf Fideikommißgütern nahezu unmöglich war, die Anlage von stärker besiedelten Ortschaften zu fördern (§ 1, 4. des Entwurfes).

Das große Kapital, das zu den auszuführenden Bauten erforderlich ist, kann in den wenigsten Fällen von den Fideikommißinhabern beschafft werden, während wiederum die einzelnen Unternehmer die erforderlichen Grundstücke vom Fideikommißbesitzer weder kaufen, noch auf längere Zeit pachten konnten (Art. 2552 Prov.-N. T. III).

Das Entstehen von Hakenwerken bei Kirchen, Bahnhöfen, in der Nähe von Städten und Fabriken, sowie von Sommerfrischen, Badeorten und Villenkolonien macht aber einen gesetzgeberischen Eingriff in die bestehenden Rechtsverhältnisse auf den Fideikommißgütern zur dringlichen Notwendigkeit.

Am angemessensten wäre diese neue Nutzungsart bisher bloß land- und forstwirtschaftlich genutzter Ländereien angebahnt durch den Abschluß lang befristeter Pachtkontrakte. Da solche auf den Fideikommißgütern z. B. nur ad dies vitae des Fideikommißinhabers Geltung haben können (Art. 2552), so war es erforderlich, eine spezielle Gesetzbestimmung über die Zulässigkeit von Kontraktabschlüssen mit verbindlicher Kraft für den Fideikommißnachfolger in den Entwurf aufzunehmen und gleichzeitig die Fälle, in denen hiervon Gebrauch gemacht werden kann, auf das Notwendigste einzuschränken und den Kontraktabschluß selbst, ebenso wie die im Projekt vorgesehenen Veräußerungen einer sorgfältigen Kontrolle zu unterstellen. (§ 6.) Den im Obigen sub a—e dargestellten Gesichtspunkten ist in den Bestimmungen der Abschnitt I des Entwurfs Rechnung getragen worden.

2) Es fehlen ferner bisher Bestimmungen und Regeln über die Art, wie der Erlös aus dem Bauerlandverkauf und sonstige Barsummen, die zu den einzelnen Fideikommißgütern gehören, angelegt und verwaltet werden sollen. Derartige Barsummen entstehen u. a. durch Expropriation von Grundstücken zu Eisenbahnbauten und für sonstige öffentliche Zwecke, sowie auch beispielweise bei der Entschädigung für die Aufhebung des Rechts auf den Verkauf der jetzt monopolisierten Getränke.

Bisher sind in vielen Fällen solche zum Bestande adliger Güterfamilienfideikomisse gehörigen Summen dem estländischen adligen Waisengericht oder der Verwaltung des Estländischen Adligen Güter-Kredit-Vereins übergeben worden. Sie stehen jedoch, da diese Institutionen kein direktes Aufsichtsrecht über diese Vermögen haben, zur freien Disposition der jeweiligen Fideikomissinhaber, die veranlaßt sein können, diese Summen beispielsweise beim Rückkauf bereits verkaufter Bauerstellen zurückzuziehen und dabei nicht in der Lage sind, über derartige Operationen irgend einer Instanz Rechenschaft abzugeben und Décharge zu erhalten.

Da hieraus in späteren Generationen Mißbelligkeiten entstehen müssen, ganz abgesehen von Verlusten, die durch Fahrlässigkeit eintreten können, erscheint es notwendig, in weiterer Anlehnung an die für Kurland geltende Gesetzgebung*), Bestimmungen über die Anlage derartiger Kapitalien zu treffen (§ 8, 9 und 10 des Entwurfes).

Da jedoch die Bildung von zinstragenden Barkapitalien nicht im Sinne der Fideikomissstiftungen gelegen hat, das in einer bestimmten Familie unveräußerlich zu vererbende Vermögen vielmehr den Charakter eines Grundbesitzes tragen sollte, so erscheint es durchaus gerechtfertigt, den vielfachen Wünschen der Fideikomissinhaber darin entgegenzukommen, daß es gestattet werde, die mit der Zeit entstehenden Barkapitalien wiederum ihrer ursprünglichen Bestimmung zuzuführen, d. h. sei es wiederum in Landbesitz zu verwandeln, sei es den gegebenen Landbesitz von vorhandenen darauf ruhenden Schulden zu entlasten oder wirtschaftlich wertvoller zu machen.

Das Bedürfnis, die eignen vorhandenen Barmittel hierzu zu benutzen, ist besonders berechtigt, mit Rücksicht auf den den Fideikomissbesitzern wegen der Unverschuldbarkeit ihrer Güter verschlossenen Realkredit und auf den Umstand, daß jede Aufwendung aus dem Privateigentum des Fideikomissars eine Schädigung seiner Allodialerben in sich schließt.

Andererseits läßt sich eine moderne, sachmännisch organisierte Land- und Foustwirtschaft nicht ohne Aufgebot gewisser Anlagewerte

*) § 5 und 6 der Beilage I zum Art. 2554.

durchführen. Abgesehen von der Schädigung der einzelnen Fideikommißbesitzer, die die Folge davon wäre, wenn auf ihren Gütern keinerlei zeitgemäße Meliorationen durchgeführt werden könnten, müßte das Zurückbleiben einer größeren Zahl von Gütern in kultureller Hinsicht auf den Gesamtwohlstand ungünstig einwirken.

Von diesen Gesichtspunkten aus sind in den Entwurf im § 2 c und im Abschnitt II Bestimmungen über die Anlage der Fideikommißkapitalien aufgenommen, wobei wiederum (außer den Bestimmungen des § 2 der erwähnten Beilage (I) zum Art. 2554) ein für Kurland erlassenes Spezialgesetz — und zwar das Allerhöchst am 25. November 1896 bestätigte Reichsratsgutachten (Sammlung der Gesetze und Verordnung Art. 1648) — als Richtschnur dienen konnte (§ 11—18 des vorliegenden Entwurfes).

3) Da schon die Durchführung der Verkaufs-, Austausch- und Verpachtungsoperationen, noch mehr aber die bestimmungsgemäße Verwendung der zu Meliorationszwecken flüssig gemachten Kapitalien eine Aufsicht an Ort und Stelle erheischt, so erschien es sehr erwünscht, derselben Instanz die Kompetenz zu erteilen, über die Einhaltung der statuten- und gesetzmäßigen Bestimmungen und über die Erhaltung des Bestandes der Fideikommißvermögen zu wachen. Auch in dieser Beziehung ist die fühlbare Lücke im Gesetz entstanden, einerseits durch die engere Fassung der die Tätigkeit des adligen Waisengerichts regelnden Gesetzesstellen, andererseits durch die Fortentwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine viel größere Variabilität in den Werten des land- und forstwirtschaftlich genutzten Landes gezeitigt hat, indem in neuerer Zeit die Qualität der genutzten Ackerfläche und des Betriebsinventars, wie auch die Art der Forstwirtschaft eine viel größere Bedeutung haben wie zuvor.

Die Bestimmungen des Prov. Privatrechts (Art. 2551 und 2553) genügen daher nicht mehr, um Verminderungen im Wert und im Ertrage des Fideikommißgutes oder Deteriorationen vorzubeugen. Andererseits kann es sich häufig um scheinbare oder zeitweilige Verminderungen im Ertragswerte des Gutes handeln, die wirtschaftlich notwendig sind, und die der Fideikommißbesitzer daher in der Lage sein muß, doch in Angriff zu nehmen und vor einer kompetenten Instanz zu rechtfertigen. Beispielsweise

bei Umwandlung von Ackerflächen in Wald oder bei Abtrieb größerer Waldflächen zur Einrichtung einer geregelten Forstwirtschaft. In solchen und ähnlichen Fällen wird es dem Fideikommißbesitzer daran liegen, sich einer Kontrolle zu unterstellen und sich hierdurch vor späteren Schadenersatzansprüchen und Prozessen zu schützen.

Es erschien daher geboten, in weiterer Ausführung einer im bezüglichen für Kurland geltenden Teil des Provinzialrechts (Beilage I) zu Art. 2554 enthaltenen Bestimmung (§ 3 am Schluß) die daselbst vorgesehene „Aufsicht über die Integrität der Fideikommißvermögen“ im allgemeinen auch auf Eßland auszudehnen und näher zu definieren. (§ 2 a. und b. und Abschnitt III, § 19, 20, 21 des Entwurfs.)

Ex bibl. univ. Tart.

II. Spezielle Erläuterungen.

ad. § 1. Die Veräußerung von Bauerpachtländereien adliger Güterfideikommiße war bisher, wie oben erwähnt, nur in besonderen Fällen, der Austausch von Ländereien gegen Ländereien anderer Güter gar nicht möglich. Der Austausch von Hofs- gegen Bauerpachtländereien stand bisher nur in dem Sinn unter einer Kontrolle, daß die Interessen der Bauerschaft nicht benachteiligt werden durften. Sobald aber Bauerpachtländereien einer Abtrennung und Veräußerung unterliegen können, tritt jedoch die Möglichkeit ein, ein jedes beliebige Stück des Hauptgutes erst in Bauerpachtland umzuwandeln und alsdann frei zu veräußern, woraus die Notwendigkeit resultiert, auch die Austauschoperationen vom Gesichtspunkt der Interessen des Fideikommißes zu überwachen. (cf. § 5 am Schluß.)

Ferner mußte die aus den oben dargelegten Erwägungen intendierte langjährige Verpachtung von Hofsländereien zur Vermeidung eines Ueberhandnehmens von langjährigen Arrendeverhältnissen auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen es sich nicht um landwirtschaftlich sondern um städtische Nutzung des Grund- und Bodens handelt. (cf. § 6.)

Anmerkung. Die Bestimmung des § 1, 4 involviert eine Einschränkung des Art. 2552 des Prov. R. T. III.

ad. § 2. Die Bestimmung des § 2, a, b und c entsprechen den §§ 3, 5 und 6 der für Kurland geltenden Beilage zum Art. 2554 des Prov. R. T. III (in der Folge als Beilage I bezeichnet).

Die Anmerkung zum § 2 bezweckt einige bestehende Spezialbestimmungen, wonach der Erlös aus dem Bauerlandverkauf einzelner Fideikomnisse im Estl. Adl. Güter-Kreditverein bezw. im Estl. Adl. Waisengericht aufzubewahren ist, zwar in Kraft zu belassen, jedoch gleichzeitig eine Uebersicht über die vorhandenen Summen, eine einheitliche Berechnung und Durchführung der in den weiteren Paragraphen dargelegten Verwendungsarten der angesammelten Kapitalien zu ermöglichen.

ad. § 3 und 4. Da der ritterschaftliche Ausschuss nur etwa 4 mal im Jahr auf kurze Zeit zusammentritt, während der Ritterschaftskomitee in Kurland seinen Sitz ständig in Mitau hat, war es notwendig, für Estland ein besonderes ausführendes Organ zu creieren, das nach Instruktion seitens der dem kurländischen Ritterschaftskomitee für Estland entsprechenden Instanz — die laufenden Angelegenheiten die keinen Aufschub dulden, erledigen kann.

Die Erhebung einer prozentualen Gebühr von den Zinsen der Fideikommisskapitalien ist in Kurland bereits praktisch durchgeführt.

§ 5 entspricht, was die Veräußerungen anbetrifft, dem § 4 der Beilage I.

Die Eintragung der langbefristeten Pachtkontrakte in die Grundbücher ist mit Rücksicht auf die Art. 3004, 4045 und 4126 des Prov. Privatrechts erforderlich.

ad. § 6. Die sub a, b und c aufgeführten Bedingungen für den Abschluss langjähriger Pachtkontrakte mit verbindlicher Kraft für den Fideikommissnachfolger schränken den Abschluss derartiger Verbindlichkeiten ein.

Die Bestimmung sub c ermöglicht zwar eine Verpachtung auch über die Lebensdauer des Pächters hinaus (cf. Art. 4113, 1), setzt jedoch — im Gegensatz zum Erbpachtvertrage — als äußerste Dauer eines derartigen Pachtverhältnisses einen Zeitraum von 50 Jahren fest, eine Frist, die für die sub § 1, 4 genannten Fälle genügen dürfte, da es sich bei solchen Unternehmungen nicht um solide Bauten, sondern meist um Holzgebäude handelt.

§ 7 trägt der Auffassung Rechnung, daß das Fideikommisskomitee nur ein ausführendes Organ des ritterschaftlichen Ausschusses darstellt.

§ 8 entspricht dem § 5 der Beilage I und der oben erwähnten Anmerkung zu § 2 dieses Entwurfs.

§ 9. Letzteres gilt ebenso für § 9, der insofern eine Erweiterung im Verhältnis zu § 6 der Beilage 1 enthält, als auch sonstige zum Fideikommiß gehörige Kapitalien dem Erlös aus dem Bauerlandverkauf gleichgestellt werden.

§ 10 entspricht der bisher üblichen Verwendung und Anlage der Fideikommißkapitalien.

§ 11 bildet die Einleitung zu den in den §§ 12—17 dargelegten neuen Arten der Verwendung der Fideikommißkapitalien, die nur statthaft sind auf Wunsch des jeweiligen Fideikommißinhabers, und sofern nicht die Interessen von Kreditoren dadurch verletzt werden.

§ 12 bezieht sich auf diejenigen Fälle, die auch in der Beilage 1 sub § 2, 3 vorgesehen sind, unterscheidet aber diejenigen auf dem Fideikommißgute ingrossierten Schuldverbindlichkeiten, die bereits vor Errichtung des Fideikommißes bestanden (Art. 2535) (soweit sie nicht im Rahmen eines etwa festgesetzten Eintrittspreises (Art. 2559) liegen), von den auf dem Eintrittspreis ingrossierten Schulden und sonstige Verbindlichkeiten (Art. 2561), und läßt nur dann eine Tilgung dieser Schuldverbindlichkeiten aus den Fideikommißkapitalien zu, falls die auf dem Fideikommißgute bzw. auf dem Eintrittspreis ruhenden Schulden nicht statutenmäßig aus den Einkünften des Fideikommißes zu amortisieren sind.

Diese Einschränkung erschien aus folgenden Erwägungen geboten.

Die keiner obligatorischen Amortisation unterliegenden Schulden können aus den Fideikommißkapitalien getilgt werden, ohne daß hieraus irgend ein Nachteil erwächst, während der Vorteil darin besteht, daß

1) der Zinsfuß der Verbindlichkeiten meist höher sein dürfte, als die Verzinsung der Fideikommißkapitalien und daß

2) die Geldoperationen hierdurch vereinfacht werden. Im Falle jedoch die auf dem Eintrittspreis eines Fideikommißes lastende Schuld obligatorisch durch jährliche Raten getilgt werden muß, entsteht beim jedesmaligen Besitzwechsel oder zu bestimmten Fristen ein nicht fideikommißarisch gebundenes Kapital, das zum Besten der

Allodialerben des Fideikommissinhabers verwandt werden kann. Dieses tritt beispielsweise überall dort ein, wo Bodenkreditinstitutionen durch Erhebung von Annuitäten Kapitalien für die Darlehnehmer ansammeln. — Es erschien daher unbillig, das hierin begründete Sparsystem durch Tilgung derartiger Schulden zum Nachteil späterer Allodialerben hinfällig werden zu lassen. Auch die Tilgung der auf dem Fideikommissgute (ohne Fixierung eines Antrittspreises) ruhenden Schuldverbindlichkeiten mußte von analogen Gesichtspunkten aus auf diejenigen Fälle beschränkt werden, wo keine Amortisation aus den Einnahmen des Fideikommisses stattfindet.

Selbstverständliches Erfordernis ist für eine derartige Schuldentilgung nur, daß die in solcher Weise verringerte Schuld nachträglich nicht wieder auf den früheren Betrag erhöht werden kann, was durch Ergroßung der getilgten Forderung bzw. durch Herabsetzung des Antrittspreises erreicht wird.

Zu bemerken ist hierbei, daß die Herabsetzung des Antrittspreises zwar gemäß Art. 2580 im allgemeinen an die Formalitäten bei Errichtung neuer Fideikommisses gebunden ist, daß dieser Artikel jedoch in vorliegendem Fall nicht Anwendung finden kann, da er ausdrücklich auf solche Fälle Bezug nimmt, wo durch Zuwendungen aus dem Allodialvermögen des Fideikommissinhabers die Substanz des Fideikommisses vergrößert wird. Bei der hier erwähnten Herabsetzung des Antrittspreises tritt eine Vergrößerung der Substanz oder eine Vermehrung der Rechte der Anwärter aber nicht ein, indem durch Auskehrung der Kapitalien zur Schuldentilgung die Substanz um ebensoviel vermindert wird.

§ 13 und 14 enthalten eine Aufzählung von land- und forstwirtschaftlichen Meliorationen, zu deren Durchführung Summen aus dem Fideikommissfonds hergegeben werden können, nebst den Modalitäten bei der Hergabe, Verwendung und Restituierung dieser Beträge. Obwohl diese Operationen eine gewisse Ähnlichkeit mit der Erteilung von Darlehen haben, konnten sie nicht so genannt werden, weil der Fideikommissfonds keine juristische Person bildet, und die Person des Darlehnehmers und Darlehngewehrs sich im vorliegenden Fall nur darin unterscheidet, daß der Fideikommissbesitzer als Darlehnehmer sein Allodialvermögen mit einer Schuld-

verbindlichkeit belastet, als Darlehnggeber aber gleichzeitig Vertreter seines Fideikommißvermögens ist, in welcher Eigenschaft er einer Kontrolle im Interesse der Familie, der er angehört und im Interesse seiner Fideikommißnachfolger unterliegt.

Die Bestimmungen der beiden genannten Paragraphen sind in genauer Anlehnung an das bisher nur in Kurland angewandte Gesetz vom 25. November 1896 ausgearbeitet worden.

§ 15 bildet eine Erweiterung der Möglichkeiten einer nutzbringenden Anwendung der Fideikommißkapitalien, indem zu den im § 13 aufgezählten Meliorationen, die bei sachmännisch geleiteter und genügend kontrollierter Ausführung eine sichere Verrentung der Anlagewerte voraussehen lassen, noch andere Arten nutzbringender Anlagen, sowie Bauten und Inventarananschaffung hinzukommen, die zwar eine weniger sichere Verrentung gewährleisten und eine schwierigere Begutachtung und Kontrolle mit sich bringen, daher aber auch an besondere Regeln gebunden worden sind, deren Unterschied zu den im Art. 14 aufgeführten hauptsächlich in folgendem besteht:

1) es wird hierbei zur Bedingung gemacht, daß die Bauten und Anlagen vom Fideikommißinhaber schon vor der Auskehrung der Summen aus dem Fideikommißkapital auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten hergestellt worden sind, um eine leichtere Begutachtung ihrer Nützlichkeit und ihrer Kosten zu ermöglichen;

2) die Restituierung der in dieser Weise angelegten Summen in das Fideikommißkapital darf nicht, wie bei den sub 13 aufgeführten Meliorationen, eine bestimmte Frist beanspruchen (20—24 Jahre), innerhalb der ein Besitzwechsel vor sich gegangen sein kann, sondern muß mit dem Tode desjenigen, der die betreffende Summe erhalten hat, abgeschlossen und liquidiert sein;

3) die näheren Bedingungen werden von Fall zu Fall vom ritterschaftlichen Ausschuß je nach den speziellen Verhältnissen festgesetzt.

In einer Hinsicht jedoch erschien es möglich, den Fideikommiß-Inhabern bei der erschwerten, auf seine Lebensdauer beschränkten Aushilfe aus den Fideikommißsummen eine Erleichterung zu gewähren, indem den zwar aus den Fideikommißkapitalien angeschafften, vom Fideikommißbesitzer bei seinem Ableben jedoch wieder voll bezahlten Inventarananschaffungen nicht obligatorisch der Charakter eines Fideikommißinventars beigemessen ist.

Die § 16 und 17 sind ebenfalls in Anlehnung an bestehende Gesetze und zwar § 2, 1 und § 7—9 der Beilage 1 ausgearbeitet worden und nur durch den Pkt. 2 und 3 des § 17 ergänzt worden, der den Zukauf eines Rittergutes oder eines Immobils dadurch erleichtern soll, daß auch Güter und Immobilien gekauft werden dürfen, deren Preis die z. Z. verfügbaren Mittel um den Betrag übersteigt, der als unkündbares Darlehn einer Kreditinstitution auf das betreffende Objekt ingrossiert werden kann, wobei indessen mit Rücksicht auf Art. 2535 eine Einwilligung der Kreditinstitution erforderlich ist. Diese Schuld muß selbstverständlich von jedem Fideikommißnachfolger anerkannt werden und — wenn sie vom Besitzvorgänger aus dessen Privatvermögen getilgt worden ist — so müssen Verbindlichkeiten und letztwillige Verfügungen des Besitzvorgängers im Rahmen des getilgten Betrages vom Nachfolger, auch wenn er nicht Allodialerbe ist, als eigne Schuld übernommen werden. Die erwähnte Schuld hat mithin den Charakter eines Eintrittspreises, wie dieses im Pkt. 3 des § 17 festgesetzt wird.

Der Vermerk in den Hypothekenbüchern über die Zugehörigkeit des Gutes zum Fideikommiß, sowie über den Eintrittspreis ist event. auch auf Antrag des Fideikommißkomitees auszuführen, um möglichen Verzögerungen dieser unerläßlichen Eintragung durch den Fideikommißbesitzer vorzubeugen.

§ 18 entspricht der in Kurland beobachteten Praxis bei der Ueberwachung der mit Hilfe von Fideikommißkapitalien ausgeführten Operationen.

§ 19 ordnet in weiterer Ausführung der im § 2a und b enthaltenen Verpflichtungen des ritterschaftlichen Ausschusses das Verfahren gegen Fideikommißbesitzer, die das Interesse der Fideikommißstiftung verletzen und giebt dem ritterschaftlichen Ausschuss die Kompetenz, die erforderlichen Schritte bei den zuständigen Behörden zu tun, um weiteren Schädigungen vorzubeugen.

ad. § 20. Im besonderen erheischen die Weiterentwicklung der Forstwirtschaft und die erleichterten Absatzverhältnisse für Waldprodukte eine Kontrolle über die dadurch notwendig oder möglich werdenden Aenderungen im Wertbestande der Fideikommiße, insonderheit auch von dem Gesichtspunkt aus, daß es den Fidei-

fideikommißbesitzern ermöglicht werden muß, weitgehende Eingriffe in den Bestand ihrer Wälder vorzunehmen, und gleichzeitig sich einen Nachweis zu sichern, daß sie dabei ordnungsgemäß verfahren sind, und daß keine Schädigung des Fideikommißes eingetreten ist.

Streng genommen wäre zur Beurteilung des zulässigen Umfanges der Abholzung und des Maßes, in dem erforderlichenfalls zeitweiligen Mehrbeanspruchungen des Waldes eintreten dürfen, eine fachmännische Einteilung aller Fideikommißwälder erforderlich.

Zur Vermeidung der Kosten einer solchen Einteilung in allen denjenigen Fällen, wo nicht die Absicht besteht, die Grenze einer den Waldbestand schonenden Betriebsart zu überschreiten, erschien es jedoch ratsam, eine gewisse niedrig gegriffene Maximalzahl in der jährlichen Abtriebsfläche festzusetzen, bei deren Einhaltung eine Kontrolle und eine fachmännische Begutachtung praktisch überflüssig und daher entbehrlich wäre. Diese Grenze ist mit dem 100 jährigen (bzw. 60 jährigen) Umtriebe bei jährlich gleichbleibender Abtriebsfläche — selbstverständlich unter Ausschluß beträchtlicher Plänterungen — gegeben.

Erst bei Ueberschreitung dieser Grenze wird eine forstwirtschaftliche Waldeinteilung und die Vorstellung eines hierauf basierenden Hiebsplanes unbedingt notwendig.

Der Hiebsplan hat nicht nur den Anforderungen des Waldschutzkomitees zu genügen, sondern muß auch von den diesem Gesetzentwurf zu Grunde liegenden Gesichtspunkten zu billigen sein, was unter Umständen nur bei rechtzeitiger Hinterlegung von gewissen Barsummen möglich wäre.

Und zwar kann es sich hierbei in der Regel nur um Einzahlung von anticipierten Einnahmen aus dem Walde handeln, aus denen nur vorübergehend ein Kapital zu bilden wäre, dessen Bestand nebst Zinszuwachs ratenweise dem jeweiligen Fideikommißbesitzer auszufehren wäre, in einer Frist, für die gerade die Einnahmen vorweg genommen waren.

In seltenen Fällen kann es sich um Bildung und Festlegung von unantastbaren Kapitalien handeln, deren Zinsen allein dem Fideikommißnachfolger zustehen.

Derartige Kapitalisierungen dürften beispielsweise dann vorkommen, wenn auf einer gegebenen Fläche ein Bestand abgeholzt,

der Grund und Boden aber einer anderen Nutzungsart, die jährliche Revenuen abwirft, unterworfen wird.

Im allgemeinen werden derartige verstärkte Abholzungen mit forstlichen Meliorationen, Aufforsterungen, Entwässerungen u. s. w. also mit wesentlichen Kosten verbunden sein, wozu die Kosten der Forsteinrichtung in jedem Fall hinzukommen. Diese Aufwendungen wären selbstverständlich von den einzuzahlenden Summen in Abzug zu bringen.

Desgleichen ist die erforderliche fachmännische Begutachtung der Hiebspläne und Meliorationsanschläge nicht ohne gewisse Kosten ausführbar, die zunächst dem Fideikommissinhaber persönlich auf-erlegt werden müssen, in der Folge jedoch ebenfalls aus den einzuzahlenden Summen zu decken wären (cf. Anmerkung).

§ 21. Zur Durchführung der im vorhergehenden Paragraphen vorgesehenen Kontrolle des ritterschaftlichen Ausschusses speziell über die forstwirtschaftlichen Unternehmungen der Fideikomnisse können executive Maßnahmen erforderlich werden, die zunächst in einer Inhibierung weiterer Fällungen bestehen können, deretwegen die Hilfe der Kreispolizei heranzuziehen wäre.



ESTICA

A-3204